



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Oliver Kumbartzky (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Maßnahmenfahrplan für den Sektor Energiewirtschaft für das Klimaschutzprogramm 2030

Vorbemerkung der Landesregierung

Schleswig-Holstein will bis 2040 erstes klimaneutrales Industrieland werden. Das Klimaschutzprogramm 2030 ist dabei ein zentrales Projekt und Meilenstein. Das Programm beschreibt Maßnahmen auf Landesebene und erforderliche Rahmensetzungen auf Bundesebene, die zur Erreichung der Klimaschutzziele für das Jahr 2030 umgesetzt werden müssen. Das Klimaschutzprogramm 2030 soll im Dezember 2023 als Entwurf und nach einem Beteiligungsverfahren im Herbst 2024 final verabschiedet werden.

– Fachliche Grundlage für die Erarbeitung der Maßnahmenfahrpläne und des Klimaschutzprogramms 2030 sind die im Energiewende- und Klimaschutzgesetz 2021 (EWKG) festgelegten Ziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen (THG).

Jedes für einen Emissionssektor verantwortliche Ministerium hat am 20. Juli 2023 gemäß Koalitionsvertrag einen [Maßnahmenfahrplan vorgelegt](#). Es wurden jeweils Fahrpläne für die Sektoren: Energie, Gebäude, Verkehr, Industrie, Abfallwirtschaft, Landwirtschaft und Senken erstellt sowie unter der Überschrift „Querschnitt“ für ausgewählte schleswig-holsteinische Politikfelder wichtige Maßnahmen, die nicht eindeutig einem Sektor zugeordnet werden können, zusammengefasst.

Die Maßnahmenfahrpläne beschreiben dabei detailliert in Maßnahmen wie Gesetzen, Fördermaßnahmen und Programmen, wie die sektoralen Minderungsquoten bis zum Jahr 2030 erreicht werden könnten. Ausgehend vom Ziel wird so für die jeweiligen Sektoren betrachtet, welche Maßnahmen notwendig wären, um die THG-Minderungsziele zukünftig zu erreichen. Dafür ist es auch für die Zielerreichung auf Landesebene entscheidend, dass die erforderlichen Rahmensetzungen auf Bundes- und EU-Ebene ambitioniert umgesetzt werden. Als Land ist Schleswig-Holstein in allen Sektoren immer auch abhängig von den Entwicklungen in Deutschland und Europa.

1. Ist die Erreichung der Klimaschutzziele des Landes Schleswig-Holsteins für den Sektor Energiewirtschaft aus Sicht der Landesregierung auch dann realistisch möglich, wenn die im Maßnahmenfahrplan genannten erforderlichen Rahmensetzungen auf Bundes- und EU-Ebene nicht wie dort angeführt umgesetzt werden? Wenn ja, welche alternativen Maßnahmen müssten dann auf Landesebene ergriffen werden? Wenn nein, wie möchte die Landesregierung dann ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2040 erreichen? Bitte erläutern.

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, ist die Zielerreichung für ein Land nur dann möglich, wenn die erforderlichen Rahmensetzungen nicht nur auf Landes-, sondern auch auf Bundes- und EU-Ebene ambitioniert umgesetzt werden. Unabhängig davon ist sich die Landesregierung ihrer gemeinsamen Verantwortung bewusst und evaluiert die Treibhausgasminderung im Land. Mit dem Klimaschutzprogramm (siehe Vorbemerkung) wird beschrieben, wie die Zwischenziele für das Jahr 2030 mit dem Ziel Klimaneutralität 2040 erreicht werden können. Die Maßnahmenfahrpläne beschreiben mögliche Maßnahmen zum Erreichen der Ziele gemäß EWKG.

2. Gab es bereits Gespräche zwischen der Landesregierung und Grundversorgern bezüglich einer möglichen Verpflichtung, Grundversorgertarife anzubieten, die den Anforderungen des EWKG bzw. GEG genügen? Wenn ja, zu welchen Ergebnissen haben diese Gespräche geführt? Wenn nein, plant die Landesregierung den Kostenanstieg zu deckeln? Bitte erläutern.

Aktuell wird davon ausgegangen, dass dies auf Bundesebene durch Änderung der sogenannten Gasgrundversorgungsverordnung geregelt werden muss. Zielsetzung dabei ist es, den Kostenanstieg für Menschen zu begrenzen, die auf die Grundversorgung angewiesen sind. Das MEKUN prüft daneben derzeit eine Verpflichtung für Grundversorger, dass diese Tarife anbieten, die dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz des Landes (EWKG) bzw. Gebäudeenergiegesetz (GEG) genügen.

3. Gab es bereits Gespräche zwischen der Landesregierung und Kraftwerksbetreibern (über 10 MW) bezüglich einer Realisierungsvereinbarung, die eine

Zeitschiene zur Außerbetriebnahme fossil befeuerter Anlagen und Inbetriebnahme von Ersatzanlagen vorsieht? Wenn ja, bitte die ausgetauschten Argumente erläutern und darstellen. Wenn nein, auf welcher Annahme wurde diese Maßnahme in das Programm aufgenommen?

Ja, die Gespräche wurden aufgenommen, sind aber noch nicht abgeschlossen. Alle Gesprächspartner haben Pläne zur Außerbetriebnahme fossil befeuerter Anlagen und Inbetriebnahme von Ersatzanlagen. Die Ergebnisse werden nach Abschluss der Gespräche vorgestellt.

4. Wie viele weitere Flächen müssten nach Kenntnis der Landesregierung ausgewiesen werden, um mit der Rotor-In-Regelung das im "Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land" festgelegte Flächenziel zu erreichen? Bitte erläutern.

Das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) sieht in der Anlage zu § 3 Absatz 1 Flächenbeitragswerte für Schleswig-Holstein vor, wonach bis Ende 2027 1,3 Prozent und bis Ende 2032 2,0 Prozent der Landesfläche als Windenergieflächen nach der Rotor-Out-Regelung auszuweisen sind. Bei der Rotor-In-Regelung, die Schleswig-Holstein beibehalten will, ist nach § 4 Absatz 3 WindBG ein Abstand von 75 Metern von den Grenzen der Vorranggebiete abzuziehen; das heißt, es ist zur Zielerreichung eine entsprechend größere Vorrangfläche auszuweisen. Der Flächenverlust (bzw. -mehrbedarf) durch den 75-Meter-Puffer ist umso größer, je kleinteiliger die Vorranggebiete sind. Da zum jetzigen Stand der Regionalplanung Windenergie noch keine neue Flächenkulisse vorliegt, kann keine Aussage über die entsprechende Flächengröße nach der Rotor-In-Regelung getroffen werden.

5. Wurden bereits Initialberatungen der Kommunen im Rahmen der Solarkampagne durchgeführt? Wenn ja, wie viele? Wenn nein, warum nicht?

Insgesamt wurden bereits 75 Initialberatungen im Rahmen der Solarkampagne durchgeführt.

6. Wie setzt sich die Landesregierung für eine vorausschauende Netzanschlussplanung von PV-Anlagen ein? Bitte erläutern, seit wann und in welchem Rahmen sich die Landesregierung hier einsetzt. Bitte auch erläutern, wie durch den Einsatz der Landesregierung unnötige Verzögerungen vermieden werden konnten bzw. welche unnötigen Verzögerungen vermieden werden sollen.

Die vorausschauende Netzanschlussplanung der Verteilnetzbetreiber ist mit

der Neuregelung des § 14d EnWG eingeführt worden. So werden die Netzbetreiber erstmals zum 30. April 2024 eine vorausschauende Planung vorlegen, die in Abstimmung mit der Landesregierung die kommunalen Pläne für die Ausweisung von Photovoltaik (PV)-Freiflächenanlagen berücksichtigen wird. Dazu befindet sich die Landesregierung seit Anfang des Jahres in enger Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden und der SH Netz AG, um die Vorhaben auf kommunaler Ebene zu erfassen und eine verlässliche Netzausbauplanung aufzunehmen. Ziel ist eine möglichst frühzeitige und belastbare Information über den Anschlussbedarf in den Kommunen einerseits und die transparente Rückmeldung über den zeitlichen Verlauf des erforderlichen Verteilnetzausbaus andererseits.

7. Mit welchen finanziellen Mitteln plant die Landesregierung bis 2030 für die Umsetzung der Maßnahmen des Sektors Energiewirtschaft?

Über die finanziellen Mittel wird im Rahmen der üblichen Haushaltsaufstellung entschieden.